

Samstag, 18. Oktober 2024

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

(LT. SATZUNG DER ÖH)

**FRAKTION:** Aktionsgemeinschaft  
**DATUM DER ANFRAGE:** 18. Oktober 2024  
**GERICHTET AN:** Referat für internationale Angelegenheiten  
der ÖH Bundesvertretung

### mündlich ergangene Anfrage aus der 1. o. BV-Sitzung des Wintersemesters 2024/25

#### 1) [Bezugnehmend auf die Entsendung zum Board Meeting der European Students' Union] In welchen Gruppen ist herumgefragt worden? Wer kann eurer Meinung nach dort hinfahren?

Wie in beiden Anträgen der diesigen Sitzung zur Entsendung zum ESU Board Meeting bereits dargelegt, obliegt die Entsendung zu den ESU Board Meetings einer strengen Regelung nach HSG 2014 § 32 Absatz 2. Demnach wird der Vorschlag zur Entsendung nach einer Nominierung dem\_der Vorsitzenden und der stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppe erstellt. Infolgedessen werden gewöhnlich eine Person und ein Ersatz für jene Person von dem\_der Vorsitzenden und eine Person und ein Ersatz für jene Person von der momentan stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppe (Verband sozialistischer Student\_innen Österreichs) nominiert - ein Ersatz ist hierbei zwar gewünscht, allerdings nicht verpflichtend oder garantiert.

Dem vorgehend werden die Termine auch immer im Referat für internationale Angelegenheiten kommuniziert und es wird darauf geachtet, insbesondere Personen aus dem Referat für die Entsendungen zu berücksichtigen. Dabei wird der Prozess der Nominierung und Entsendung laut HSG gewahrt. Anzumerken ist, dass zwar die Anträge über den Gesamtorschlag zur Entsendung von der Referentin für internationale Angelegenheiten gestellt wurden, dem aber nicht vorausgeht, dass der Gesamtorschlag auch von der Referentin erstellt wird.

Zum Board Meeting können prinzipiell verschiedene Personen fahren, dazu findet die anfragestellende Person nähere, auch öffentlich zugängliche, Informationen auf der Website der European Students' Union (z.B. in den Statuten der ESU). Von Seiten der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft als stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums können all jene Personen fahren, die für die Entsendung nach HSG 2014 § 32 (2) für den Gesamtorschlag der Entsendung nominiert und als Teil dieses Gesamtorschlages von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft beschlossen wurden.